

radiologie assistent

die Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum Thema Mammographie-Screening sind derzeit vom Begriff der radiologischen Fachkraft geprägt, eine Bezeichnung die bisher noch nicht verwendet wurde. Dies betrifft insbesondere die Formulierungen der Bundesmantelverträge zur Einführung des bundesweiten Screeningprogrammes. Eine unserer Kolleginnen hat sich und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nun die berechtigte Frage gestellt: „Was ist eine radiologische Fachkraft?“ Schließlich lässt die Begrifflichkeit einen breiten Raum zur Interpretation.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung definiert die radiologische Fachkraft in ihrem Antwortschreiben vom 16.08.2004 wie folgt: „Gemäß §24 Abs. 2 der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge BMV-Ä und EKV obliegt die Durchführung der Screening-Mammographie einer radiologischen Fachkraft. Dieser Begriff ist in §24 Abs. 2 Buchstabe a) mit Bezug auf die RöV eindeutig definiert.“ Bedauerlicherweise findet sich in §24 der RöV der Begriff der radiologischen Fachkraft mitnichten wieder. Weiterhin heißt es: „D. h. eine radiologische Fachkraft kann sein

eine Person mit einer Erlaubnis nach §1 Nr. 2 des MTAG, also eine MTAR, gemäß §24 Abs. 2 Nr. 1 RöV, oder

eine Person mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, gemäß §24 Abs. 2 Nr. 2 RöV.

Damit sind alle Personen aufgeführt, die nach der RöV über eine Fachkunde im Strahlenschutz verfügen und zur eigenverantwortlichen technischen Durchführung berechtigt sind.“

Zunächst ist anzumerken, dass auch im MTA-Gesetz die radiologische Fachkraft nicht zu finden und die technische Durchführung einer Mammographie Bestandteil der Ausbildung zum/zur MTAR ist. Besonderes Augenmerk ist der Aussage „zur eigenverantwortlichen technischen Durchführung berechtigt“ zu widmen. Hierzu ist, abgesehen von fachkundigen Ärzten, einzig und allein die oder der MTAR berechtigt. Dies regeln eindeutig die im Schreiben nicht erwähnten vorbehaltenen Tätigkeiten des MTA-Gesetzes. Da in den Screeningzentren während dem Anfertigen der Aufnahme in den seltensten Fällen ein Radiologe, ein Teilgebietsradiologe oder eine als Arzt approbierte Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz anwesend sein wird, ist ein Anfertigen der Aufnahme unter Aufsicht, z. B. durch Personen nach § 24, Abs. 2 Nr. 4 RöV, nicht möglich.

Es bleibt die Frage, wozu die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine neue Begrifflichkeit ins Spiel gebracht hat und warum sie das Kind nicht beim Namen nennen möchte. Für die Patientin wir die Transparenz damit jedenfalls nicht erhöht. Vermittelt doch bereits unsere Berufsbezeichnung „medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in“ keinen plastischen Eindruck.

ap

Letzte News	2
Tumoren des Kopf- und Halsbereiches	
1.9 Extrakranielles Lipom	4
Koronararterien im 3-D-Format	5
Intensitätsmodulierte Strahlentherapie	6
Kernspin macht glücklich	9
Einstelltechnik Orthopädie	
Spezialaufnahmen der Hüfte („Ala“/„Obturatum“)	10
Grenzwerte und Dosisbegriffe im Strahlenschutz	12
Arbeits-, Berufs- Schutzkleidung „Der Kittel ist häufig ungeeignet“	13
Industrie News	14
RFID – Radiofrequenzidentifikation	15
– Preisfrage „Kabelsalat“	
– Einstelltechnik gesucht	16
Brustkrebsfrüherkennung	17
Arbeitsrecht	18
Kongreßkalender	19
– Impressum	
– Stellenanzeigen	24

Zum Titelbild:

IMRT-Bestrahlungsplan eines Patienten mit weit fortgeschrittenem Tumor der Nasennebenhöhlen mit Ausbreitung nach intracerebral, Isodosenplan rechts mit Isodosenlegende (48 Gy, 52 Gy, 54 Gy, 60 Gy)

(Siehe Beitrag „Intensitätsmodulierte Strahlentherapie“ ab Seite 6 dieser Ausgabe)